



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

*Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes mit Vorschlägen
seitens der DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
sowie der CDU und der FDP*

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon | Fax
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet
c.noethling@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Facebook
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer
151/141/05950

Erfurt, 09.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kinderschutzbund Thüringen mit dem Schreiben vom 22.12.2022 um eine Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes mit Vorschlägen seitens der Regierungskoalition aus DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie der FDP gebeten.

Diese geben wir gern und gehen nachfolgend insbesondere auf die beiden Vorschläge zur Änderung des Thüringer SchulG ein. Im Einzelnen greifen wir die Punkte heraus, die aus unserer Perspektive diskussionswürdig sind.

Zum Vorschlag zur Modernisierung des Schulwesens von DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen möchte vor allem das längere gemeinsame Lernen ausbauen, die besondere Leistungsfeststellung ändern, Assistenzkräfte für Lehrende und Leitungen einführen sowie eine normative Grundlage für digitalen Distanzunterricht legen.

Praxisorientierung/berufliche Orientierung

Der Kinderschutzbund Thüringen hält die Praxisorientierung ebenso für ein wichtiges Kriterium in der Bildung junger Menschen, besonders mit dem Blick auf den Berufseinstieg. Die uns bekannten Angebote halten wir allerdings für wenig geeignet, da diese häufig punktuell stattfinden. Längerfristig angelegte Strukturen (statt eine Woche Praktikum über einen langen Zeitraum jede Woche einen Tag im gleichen Betrieb), um Beruf und Arbeitsweisen kennenzulernen wären wünschenswert. Diese dürfen jedoch nicht von wirtschaftlichen Interessen geleitet werden. Zudem braucht es aus unserer Sicht eine Regelung zu den Kosten, wenn der Praxisbetrieb bspw. außerhalb des Einzugsbereiches liegt.



Weiterentwicklung des längeren gemeinsamen Lernens an der Gemeinschaftsschule

Der weiteren Stärkung und Entwicklung von Gemeinschaftsschulen stehen wir positiv gegenüber. Bildungsstudien wie PISA, TIMSS und der IQB-Bildungstrend zeigen, dass in der Vergangenheit zu viele junge Menschen durch undurchlässige mehrgliedrige Schulsysteme nicht die gleichen Chancen auf einen individuellen und bestmöglichen Abschluss hatten. Im Ergebnis wurde deutlich, dass der Bildungsweg deutlich über die Frage entscheidet, ob die jungen Menschen später sozioökonomisch benachteiligt sind oder durch individuelle Förderung bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt hatten. Die Chancengleichheit und individuelle Förderung waren so oftmals nicht gegeben.

Zudem ist bekannt, dass der Bildungsweg prioritär durch die soziale Herkunft bestimmt ist. Armut entscheidet über den Bildungsweg. Ein durchlässigeres Schulsystem muss die jungen Menschen individuell fördern und ihnen entsprechend ihrer Kompetenzen den bestmöglichen Abschluss ermöglichen. Mit Blick auf die bestehende Schullandschaft muss es auch Ziel sein, die Mehrgliedrigkeit zu verringern und mehr auf spezielle Konzepte und die Inklusion zu setzen.

Besondere Leistungsfeststellung (BLF)

Durch den Amoklauf am Gutenberggymnasium ist die Problematik deutlich geworden, dass in Thüringen Schüler*innen, die das Abitur abbrechen oder nicht schaffen, ohne anerkannten Schulabschluss dastehen. Daraufhin ist die BLF eingeführt worden, um einen Abschluss für den Start ins Berufsleben zu haben.

Wir begrüßen die BLF in dieser Form abzuschaffen, zumal diese im Anspruch höher lag als der Realschulabschluss. Nach unserem Verständnis sollten die Schüler*innen, die die Mittlere Reife ohne weitere Prüfung erhalten.

In der vorliegenden Begründung ist uns unklar, was mit den Schüler*innen ist, die einen Übergang in die Klassenstufe 11 nicht erreichen? Wenn dieser nicht erreicht wird, sollte aus unserer Sicht die Möglichkeit einer Realschulprüfung zur mittleren Reife gegeben werden. Diese sollte auf die Fächer bezogen sein, in denen die Schüler*innen nicht die erforderliche Benotung erreicht haben. Wichtig ist, dass die Schüler*innen einen Abschluss erhalten.

Ganztag

Uns irritiert im § 10 der eingefügte Satz, dass über den Antrag das für das Schulwesen zuständige Ministerium entscheidet, wenn neben einem geeigneten Ganztagschulkonzept *die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen* vorliegen. Denn gerade für die personellen Voraussetzungen ist doch das Ministerium zuständig.

Auswahlverfahren

Die Festlegung, dass Schulen mit einer konzeptionellen Orientierung oder mit reformpädagogischer Ausrichtung bis zu 30 % Schüler*innen aus anderen Schulbezirken aufnehmen können, ist aus unserer Sicht gut. Damit werden für diese Schulen klarere Rahmenbedingungen für den Zugang gesetzt. Das eröffnet einerseits ein klares Kontingent und sichert andererseits, dass auch Schüler*innen, die aus dem Einzugsbereich der Schule stammen, weiter einen Zugang zur nächstgelegenen Schule haben.

Schulen müssen grundsätzlich Zugang für alle Kinder aus allen sozialen und kulturellen Lagen ermöglichen. Eine konzeptionelle Weiterentwicklung von Schulen darf nicht dazu führen, dass Kinder ausgeschlossen oder hohe Zugangshürden aufgebaut werden. Dennoch sehen wir die Profilierung von Schulen durch ein eigenes spezielles Konzept positiv. Diese Konzepte sind aus unserer Sicht qualitätsverbessernd. Zudem kann damit die Verbundenheit von Personal und Schüler*innen zur Schule steigen. Eine Voraussetzung dafür ist mehr Autonomie der Schulen, u. a. bzgl. der Personalgestaltung.



Schulpflichterfüllung in der Fachklasse der Berufsschule

Wir sehen in dem Schritt, Schüler*innen, die noch keinen Hauptschulabschluss erreichen konnten, die Möglichkeit zu eröffnen, diesen Abschluss mit der erfolgreichen Absolvierung nach § 25 ThürBSO zu ermöglichen und ihnen damit eine Chance mehr in den Beruf zu bieten. Ob dieser Schritt auch qualitativ richtig ist, können wir nicht einschätzen.

Distanzunterricht

Mit Blick auf derzeit politisch diskutierte Erkenntnisse der Pandemie im Umgang mit Separierung der jungen Menschen sollte Distanzunterricht nur im größten Ausnahmefall zum Tragen kommen, Schulschließungen sind die absolute Ausnahme. Unterricht soll aus Sicht des Kinderschutzbundes zuvörderst in der Schule stattfinden. Insbesondere sozial benachteiligte Schüler*innen benötigen zusätzliche Unterstützung, die durch den Distanzunterricht nicht entfallen darf. Sie waren es, die in der Pandemie besonders gelitten haben, was die letzte IQB-Studie von 2022 deutlich zeigt.

Nichtsdestotrotz begrüßen wir, dass der Distanzunterricht mit den §§ 30, 34, 44a und 45a eine normative Grundlage erfährt. Wir begrüßen zudem, dass mit diesem Gesetz nun auch geregelt wird, dass die Schüler*innen ab der fünften Klasse ein digitales Endgerät als Arbeitsmittel erhalten. Damit wird der Flickenteppich in der Besorgung dieser Geräte unterbrochen. Zudem wird damit auch die Grundlage geschaffen, Unterricht zu digitalisieren. Wir regen an, bereits in der Grundschule damit zu beginnen, da digitale Bildung kein Selbstläufer ist. Um individualisierte Lernprozesse mit hoher Selbständigkeit umsetzen zu können, benötigen Schüler*innen auch im Präsenzunterricht Räume des begleiteten eigenständigen Lernens. Erst dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, dass Schüler*innen elternhausunabhängig mit den Anforderungen des Distanzunterrichts angemessen umgehen können.

In Bezug auf die Endgeräte ist eine Nutzung im Rahmen der Vollzeitschulpflicht von vier bis fünf Jahren vorgesehen. Unklar bleibt dazu die Frage, was mit defekten oder verbrauchten Geräten geschieht, die diesen Zeitraum nicht halten? Unklar ist auch, was über diesen Zeitraum hinaus geschieht? Wenn dann wieder die Eltern zuständig sind, kommt mindestens die Frage nach der Unterstützung von armen Familien.

Darüber hinaus wird in § 45a geregelt, wann Distanzunterricht stattfinden darf. Aus unserer Sicht sind diese Erklärungen zu stark auf besondere äußere Umstände wie Gesundheitsschutz oder Wettereinflüsse fokussiert. Erst im dritten Anstrich darf unter Genehmigung des Schulamtes in einem besonderen Bedarfsfall in Distanz unterrichtet werden. Zu wenig reflektiert wird, dass Distanzunterricht im Einzelfall zur Berücksichtigung individueller Bedarfe der Schüler*in (z.B. Krankheit, Erreichbarkeit o.ä.) beitragen kann.

Als Argumentation dient diese Aussage auch im § 30, die digitalen Endgeräte verstärkt in den Schulräumen einzusetzen und damit den digitalen Unterricht zu stärken. Es wird jedoch in der Begründung darauf verwiesen, dass diese Regelung nicht den häuslichen Bereich betrifft. Dazu stellt sich die Frage, wieso Unterricht in den Räumen auf Distanz stattfinden soll? Das ist weder für digitalen Unterrichtsstoff nötig noch zur Erörterung medienpädagogischer Fragen. Das kann eine Methode sein, die jedoch nicht im Gesetz geregelt werden muss.

Ein weiteres Problem, welches damit jedoch einhergeht sind die technischen Voraussetzungen zu den Bereichen der Schüler*innen und der Familien, die sich nicht im SchulG regeln lassen. Die Schulcloud ist in der Pandemie oft an Grenzen gestoßen, war überlastet. Das darf nicht erneut passieren. Zudem lässt der Breitbandausbau in vielen ländlichen Regionen Thüringens mächtig zu wünschen übrig.

Pädagogische Assistenzkräfte

Der Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Assistenzkräften kann die Möglichkeit bieten, Lehrkräfte zu entlasten. Zu klären ist jedoch, welche Basisqualifikation für diese Aufgabe erforderlich ist. Wir plädieren für eine



Qualifikation auf dem Niveau der Erzieher*innen-Ausbildung und damit einhergehend für eine entsprechende Bezahlung. Diese scheint uns durch die vorliegende Gesetzgebung nicht gesichert.

Zugleich bedeutet das eine weitere Verschärfung der Fachkraftsituation in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern. Es muss sichergestellt sein, dass die Assistenzen ausschließlich zu einer Verbesserung der Lehrsituation beitragen und keine Ausfälle von Lehrkräften kompensieren. Assistenzkräfte können unterstützen. Sie sind jedoch nicht qualifiziert, eine Klasse anzuleiten und Unterricht durchzuführen. Sie übernehmen auch nicht die Funktion der Schulbegleiter*in behinderter Schüler*innen. Es braucht demnach eine deutliche Rollenklärung, was mit der Unterstützung im Unterricht genau gemeint ist und welche Grenzen gezogen werden. Gerade diese Kräfte z. B. für die Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf vorzusehen, kann zur Folge haben, dass Lehrkräfte sich diesen Kindern zu wenig widmen und diese in Folge eher betreut als unterrichtet werden. Eine Möglichkeit sehen wir hierzu für Menschen mit Migrationshintergrund angepasste Zugänge zu legen. Dazu würde bspw. gehören, das Sprachniveau von C2 auf B1 zu setzen.

[Artikel 2 – Änderung des Thür. LehrerausbildungsG](#)

Wir wollen nicht auf die einzelnen Normen zu dieser Veränderung eingehen. Doch sehen wir in der Weiterentwicklung des LehrerausbildungsG von der schulart- hin zur schulstufenbezogenen Ausbildung einen längst überfälligen Schritt. Dieser wird einem modernen Schulsystem mit Gemeinschaftsschule mehr gerecht. Zudem wird dieser Schritt zwar das Fachkräfteproblem nicht lösen, aber für mehr Flexibilität sorgen. Besonders begrüßen wir die bereits für die Grundschulen vollzogenen Angleichungen im Besoldung.

Zum Vorschlag der CDU und FDP

Unser Eindruck ist, dass der Vorschlag von CDU und FDP versucht, den Stand des Thüringer Schulgesetzes vor 2019 wiederherzustellen. Bereits mit dem Vorschlag zur Änderung des § 2 wird die vorrangige Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf aus dem Gesetz gestrichen. Im § 8a Abs. 3 wird nach unserer Ansicht quasi der Auftrag entzogen die Inklusion zu betreiben. Das wäre aus unserer Sicht ein Rückschritt für die [Umsetzung der Inklusion](#).

Auch für den Kinderschutzbund Thüringen ist der Stand der Umsetzung der Inklusion nicht zufriedenstellend. Diese Situation wird befeuert durch den Fachkräftemangel, der bereits zu starkem Unterrichtsausfall führt. Aus unserer Sicht darf aus dieser Problemlage jedoch nicht abgeleitet werden, dass deswegen das Ziel gesellschaftlicher Inklusion aufgegeben wird. Daher appellieren wir an die politischen Vertreter*innen aller Parteien, diesen Kraftakt gemeinsam anzugehen. Das kann auch bedeuten, dass kleinere Schritte geplant und gegangen werden. Die öfter angesprochenen personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen, die bisher nicht da sind, liegen in politischer Hand.

Die meisten EU-Länder haben die Inklusion seit Langem umgesetzt. Ein Zurück zur Sonderschule gab und gibt es dort nicht. In Italien ist dieser Schritt erfolgreich geglückt, weil politisch parteiübergreifend entschieden wurde, diesen Schritt zu gehen. Heute werden dort 99 Prozent aller Kinder gemeinsam beschult. Für Deutschland stellte die Kultusministerkonferenz fest, dass 2019/20 Förderquote bei 7,6 Prozent lag. Von den 544.640 Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland lernten in allgemeinen Schulen 3,3 % (Inklusionsquote), in und 4,3 % in Förderschulen (Exklusionsquote). Die Exklusionsquote hat sich in den Jahren 2015/16 bspw. um nur 0,5 Prozentpunkte verringert.

Im Problem und Regelungsbedürfnis schreiben Sie, dass das Prinzip des gemeinsamen Unterrichts nicht zu Lasten des [Schulwahlrechts der Eltern](#) gehen darf. Es ist richtig, dass die Eltern eine wichtige Stimme in diesem Prozess haben müssen. Jedoch steht demgegenüber das völkerrechtlich verankerte Prinzip der Gleichheit der Menschen. Dem wurde das deutsche Förderschulsystem ohne die Inklusion bisher nicht gerecht. Der Änderungsvorschlag liest sich teils so, als dass die Eltern und deren Willen bzw. Rechte über dem Völker-



recht stehen. Die UN Behindertenrechtskonvention sieht jedoch kein Elternwahlrecht vor. Ungeklärt ist außerdem, inwiefern sich Eltern vor allem deshalb für exkludierende Schulformate entscheiden, weil sie wahrnehmen, dass die Bedürfnisse ihrer Kinder im Regelschulbetrieb nicht angemessen adressiert werden. Dies ist jedoch vor allem ein strukturelles Problem der Gestaltung des Regelschulbetriebs. Es ist davon auszugehen, dass Eltern sich für eine wohnortnahe Schullösung entscheiden, wenn qualitative Bedenken sie nicht davon abhalten. Entsprechend plädieren wir für eine ambitioniertere Qualitätsentwicklung der Regelschulen.

Zudem wird in der Argumentation die Beteiligung der betroffenen Kinder gänzlich außeracht gelassen. Nach UN-Kinderrechtskonvention und aus dem Blick der jungen Menschen geschaut, haben diese jedoch das Recht in allen sie betreffenden Entscheidungen auch mitreden zu dürfen.

Bereits in unserer Stellungnahme aus 2019 haben wir betont, dass ein inklusives Bildungssystem die individuelle Vielfalt der jungen Menschen berücksichtigt und nicht mehr nach persönlichen Merkmalen separiert. Ein darauf aufbauendes Gesetz muss zum Ziel haben, Teilhabe an der Gesellschaft, in diesem Fall dem Bildungssystem unter Berücksichtigung der individuellen Kompetenzen und Möglichkeiten der Schüler*innen, zu gewährleisten.

In der Diskussion um die Frage welche Schüler*innen welche Schulform besuchen können, kann der Eindruck gewonnen werden, als diskutiere man in einem schwarz-weiß-Denken, dass mit körperlich oder geistig benachteiligten Schülern auf einmal eine ganz andere Spezies Mensch in den Unterricht kommt. Dabei sind alle Schüler*innen heterogen in ihren Potentialen, Bedürfnissen und Interessen. Wünschenswert ist ein Schulsystem, dass dieser Diversität gerecht wird, ohne dass dafür aufwendige und z. T. stigmatisierende Diagnoseprozesse notwendig werden, die nicht dazu dienen Unterstützungsbedarfe festzustellen, sondern vor allem der Akquise schulischer Ressourcen dienen.

Der Kinderschutzbund hat in Thüringen die Förderschulpraxis stets kritisch gesehen. Diese Kritik entsprang weniger dem Gedanken, dass junge Menschen mit Behinderungen dort nicht gut gefördert wurden, sondern dem damit verbundenen Risiko gesellschaftlicher Exklusion. Statistisch gesehen besuchen zu viele junge Menschen diese Schulform, die aus sozial benachteiligten Elternhäusern kommen. Aus Sicht des Kinderschutzbundes Thüringen werden individuelle und gesellschaftliche Potentiale vergeben, wenn junge Menschen aus sozial weniger privilegierten Milieus auf Förderschulen verwiesen werden. Demokratische und gesellschaftliche Teilhaberecht werden dadurch beschränkt. Hinzu kommt, dass der Lernrückstand in Förderschulen im Schnitt zwei Jahre gegenüber Grundschul- oder Regelschulkindern beträgt.

Aus unserer Sicht gingen die Änderungen des Thüringer Schulgesetzes 2019 nicht weit genug. Wir plädierten (und tun das immer noch) dafür, die Inklusion in ihrer Komplexität in das Gesetz aufzunehmen, um die Vielfalt und Heterogenität der Schüler*innen aufzugreifen. Der Auftrag seitens der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit 2009, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Auch die UN-Kinderrechtskonvention ist in diesem Sinne zu verstehen, den Kindern gleiche Lebens- und Bildungschancen zu ermöglichen.

Dem folgend muss eine normative Umsetzung in Gänze passieren. Ein halbherziger Umgang sorgt dafür, dass sich am Ende die Förderschulen in Einrichtungen entwickeln, die ausschließlich Schüler*innen mit sehr hohem Förderbedarf beschulen. Somit sind diese Schüler*innen ausgesondert, separiert und unter sich. Das kann nicht Ziel sein. Sie schreiben bzw. befürchten, dass Förderschulen zu reinen Beratungszentren werden. So ist das SchulG bisher jedoch nicht geschrieben. Vielmehr sollen und müssen deren Ressourcen und besonders Kompetenzen zur Umsetzung der Inklusion gewinnbringend eingesetzt werden, sowohl beratend als auch begleitend und lehrend.

Für Schüler*innen, für die gemeinsamer Unterricht weder ein Erfolg wird oder sie zum erheblichen Hemmnis für andere werden, Kinder, die nicht in einem Klassenverband von 30 Kindern unterrichtet werden können, für sie braucht es individuelle Lernformate, die genau daraufhin geprüft werden, wie einerseits die Teilhabe



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

an der Gemeinschaft und zugleich individuelle Bedürfnisse, z. B. nach Ruhe oder besonderer Pflege, erfüllt werden können. Dafür braucht es auch bei Fachkräftemangel die entsprechenden Ressourcen finanzieller, personeller und sächlicher Art.

Unklar ist uns die Einführung des [Terminus des Forderns](#) im § 2. Was wird damit bezweckt und was soll damit zum Ausdruck kommen? Dieser Begriff kommt aus dem SGB II und wollte unterstreichen, dass von arbeitslosen Menschen, die einerseits durch eine öffentliche, steuerfinanzierte Leistung gefördert werden auch bestimmte damit verbundene Erwartungen zu erfüllen haben. Sonst würde die Leistung gekürzt.

Soll bei den Schüler*innen bei nicht-Erfüllung einer Forderung die Bildungs- und Erziehungsleistung gekürzt werden? Neben dem Recht auf Bildung nach UN-Kinderrechtskonvention besteht in Deutschland eine Schulpflicht. Das bedeutet, dass die Kinder in die Schule gehen müssen. Darin begründet sich aber auch der Auftrag an den Staat, diese Bildung in einer qualitativ bestmöglichen Form zur Verfügung zu stellen sowie der alle Schüler*innen mitzunehmen.

In § 8a wird der [sonderpädagogische Förderplan](#) gestrichen. Dieser ist aus unserer Sicht jedoch wichtig, um Förderziele etc. festzuschreiben und er ist die Kontrolle darüber, wie sich die betreffenden Schüler*innen entwickelt haben. Dieser darf also nicht gestrichen werden, denn er ist für gemeinsam Unterricht imminent wichtig.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand des DKSB Thüringen

Carsten Nöthling
Geschäftsführung